

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der Marktgemeinde Wilfersdorf am **9. Dezember 2015** um 19:00 Uhr im Gemeindeamt Wilfersdorf.

Die Einladung erfolgte am 2. Dezember 2015 per e-mail bzw. Kurrende.

Von den Mandataren waren anwesend:

Bgm. Tatzber Josef
gf.GR. Hager Johann
gf.GR. Maier Josef
gf.GR. Krammer Herwig, Ing.
GR. Graf Adolf
GR. Lamprecht Hans
GR. Stahl Roman
GR. Körbel Gabriele

Vzbgm. Strasser Gerhard
gf.GR. Hömstreit Hans Peter
gf.GR. Huysza Florian, DI.
GR. Bammer Rudolf Michael
GR. Strasser Sonja, Mag.
GR. Hertl David
GR. Panzer Otmar
GR. Draxler Gunar

Von den Mandataren waren entschuldigt abwesend:

GR. Nießler Katrin, MA., GR. Fritsch Monika, GR. Weindl Herbert jun., GR. Berger-König Rosa, GR. Kohžina Josef

Von den Mandataren waren nicht entschuldigt abwesend:

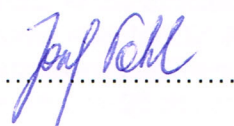
Niemand

Diese Niederschrift besteht aus 12 Seiten.

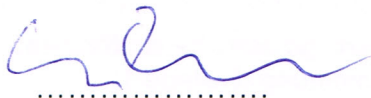
genehmigt - unterschrieben

Wilfersdorf, am 16.3.2016

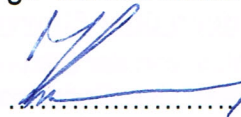
Bürgermeister



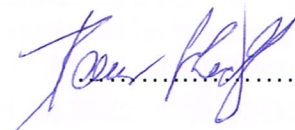
Gemeinderat



gf. Gemeinderat



Gemeinderat



Schriftführer



TAGESORDNUNG:

- 1) Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll von der Sitzung am 12.11.2015
- 2) Bericht von der Sitzung des Prüfungsausschusses am 24.11.2015
- 3) aktuelle Grundstücksangelegenheiten:
 - a) Abteilung Teilstück Ortsraumparzelle Berggasse, KG Wilfersdorf
 - b) Benützungsvereinbarung für Pflasterung Abstellfläche, KG Hoberndorf
 - c) Abteilung Teilstück Ortsraumparzelle Ferd.Brait-Weg, KG Bullendorf
- 4) Ansuchen um Baukostenzuschuss, KG Wilfersdorf
- 5) Änderung der Wasserabgabenverordnung (Wasserpreis)
- 6) Änderung der Kanalabgabenverordnung
 - a) Einmündungsabgabe
 - b) Benützungsgebühr
- 7) Änderung der Abfallwirtschaftsverordnung (Abfuhrtermine)
- 8) Auszahlung von Subventionen an Vereine und Organisationen
- 9) Dienstpostenplan für 2016
- 10) Voranschlag für das Haushaltsjahr 2016
- 11) mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2017-2020
- 12) Personalangelegenheiten (nicht öffentlich!)
Bericht des Bürgermeisters und Allfälliges

Verlauf der Sitzung

Der Bürgermeister Josef Tatzber begrüßt die erschienenen Gemeinderäte, stellt die Beschlussfähigkeit mit 16 von 21 Mitgliedern fest und gibt bekannt, dass im Zuge der heutigen Sitzung zusätzlich ein Dringlichkeitsantrag behandelt werden soll.

Der Bürgermeister erläutert den Dringlichkeitspunkt:

- 13) Ankauf landw. Grundstück, KG Hoberndorf

und ersucht den Gemeinderat um Zustimmung zur Aufnahme des neuen Tagesordnungspunktes in die Tagesordnung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag um Ergänzung der Tagesordnung und lässt darüber abstimmen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Erweiterung der Tagesordnung.

1) Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokolle der GR-S vom 12.11.2015

Das Protokoll von der Sitzung des Gemeinderates wurde am 04.12.2015 via e-mail bzw. per Post an die Mitglieder des Gemeinderates übermittelt. Da bis dato gegen den Inhalt des Protokolls keine Einwendungen vorgebracht wurden, gilt dieses somit als genehmigt.

2) Bericht von der Sitzung des Prüfungsausschusses am 24.11.2015

a) Kassaprüfung September bis November 2015

Der Vergleich der Ist-Bestände mit den Soll-Beständen und den offenen Kassenbuchungen für den Zeitraum vom 01.09 bis 24.11.2015 ergibt Übereinstimmung (Beilage 1).

b) Belegprüfung September bis November 2015

Es wurden stichprobenartig die Belege vom 01.09 bis 24.11.2015 geprüft und dabei keine Mängel festgestellt.

c) Maßnahmen zum Prüfbericht des Landes NÖ vom 13.04.2015

Die einzelnen Beanstandungen wurden hinsichtlich ihrer Erledigung bzw. Erklärung beurteilt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag an den Gemeinderat, das Ergebnis der Gebarungsprüfung zur Kenntnis zu nehmen. Hierüber lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen.

In weiterer Folge verliert er die Stellungnahmen des Kassenverwalters und sein Statement.

3) aktuelle Grundstücksangelegenheiten:

a) Abteilung einer Teilfläche vom öffentlichen Gut, KG Wilfersdorf

Auf Grund des Ergebnisses der vorangegangenen Grenzverhandlung und des von DI. Erwin Lebloch übermittelten Teilungsplanes möchten die Ehegatten Leopold und Theresia Pelzelmayer im Bereich Ihrer Liegenschaft Berggasse 42 die vorgelagerte Fläche von ca. 30 m² zum Preis von € 450,00 übernehmen. Der Bau-Ausschuss hat die Gegebenheiten vor Ort besichtigt und keine Bedenken dagegen festgestellt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Abteilung der beantragten Teilfläche zu beschließen. Hierüber lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen.

GR. Roman Stahl verlässt wegen Befangenheit um 19:21 Uhr den Sitzungssaal.

b) Benützungsvereinbarung für Befestigung öffentlicher Flächen, KG Hobersdorf

Die Ehegatten Roman und Manuela Stahl haben um Genehmigung von Pflasterungsarbeiten im Bereich Ihrer Liegenschaft Wienerstraße 76a ersucht. Anhand der Planskizze handelt es sich um die Fläche entlang der bestehenden Einfriedungsmauer zwischen der bestehenden Einfahrt und dem Gartentürl in einem Ausmaß von ca. 18 m². Die entsprechende Vereinbarung sieht eine kostenlose Benützung vor und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Erteilung der Benutzungserlaubnis zu beschließen. Hierüber lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen.

GR. Roman Stahl nimmt ab 19:25 Uhr wieder an der Sitzung teil.

c) Grundabteilung von öffentlichem Gut, KG Bullendorf

Im Zuge einer Bauverhandlung bei der Fa. TT Invest GmbH. wurde festgestellt, dass im Bereich der Liegenschaft Bäckergergasse 28a eine Teilfläche von öffentlichem Gut eingefriedet wurde. Zur Richtigstellung der Grundstücksverhältnisse hat der Geschäftsführer Harald Zobl ersucht, anhand des nun von DI. Erwin Lebloch übermittelten Teilungsplanes diese Fläche im Ausmaß von 20 m² zum Preis von € 300,00 zu übernehmen. In diesem Zusammenhang wäre auch die Widmungsänderung von derzeit „Verkehrsfläche“ auf künftig „Bauland-Betriebsgebiet“ durchzuführen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Umwidmung und Abteilung der beantragten Teilfläche zu beschließen. Hierüber lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen.

4) Ansuchen um Baukostenzuschuss, KG Wilfersdorf

Der Eigentümer Hoppel Michael hat am 24.11.2015 die mit Bescheid vom 02.06.2015 festgesetzte Aufschließungsabgabe für das Grundstück Nr. 1762/23, Satzergraben 9, KG Wilfersdorf in der Höhe von € 15.739,95 zur Einzahlung gebracht. Mit Schreiben vom 24.11.2015 ersucht er um Gewährung des Baukostenzuschusses in der Höhe von 15 %, das sind € 2.360,99.

Der Bürgermeister stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Auszahlung des ermittelten Baukostenzuschusses zu beschließen. Hierüber lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen.

5) Änderung der Wasserabgabenverordnung

a) Anpassung auf MID-Richtlinie (§ 6)

Auf Grund des Inkrafttretens der Änderung des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes durch die neue EU-Richtlinie muss auch der § 6 unserer Wasserabgabenordnung bis zum 01.07.2016 dahingehend überarbeitet werden:

Anstelle des bisher verwendeten Begriffs „Nennbelastung“ tritt nun der Begriff „Verrechnungsgröße“, welche künftig auch als Multiplikator für die Berechnung der Bereitstellungsgebühr herangezogen wird. Gleichzeitig mit dieser verbalen Änderung werden auch die Wasserzähler in neu geschaffene Leistungsklassen eingeteilt. Demzufolge werden die bei uns am häufigsten eingesetzten Hauswasserzähler (gemäß ÖNORM 3 und 3 (5) bzw. EU-Norm 1,5 und 2,5) in die Zählerklasse 0

bis 5 eingereicht, welche mit einer Verrechnungsgröße von 3 (m³/h) abzurechnen sind. Somit ergibt sich zwar eine Änderung der verwendeten Bezeichnungen, rechnerisch bleibt das Ergebnis aber unverändert.

b) Anpassung Wasserbezugsgebühr (§ 7)

Mit Wirkung vom 01.04.2015 hat die EVN-Wasser GmbH. den m³-Preis von € 1,108 auf € 1,164 angehoben. Da die Zukaufsmenge von der EVN gemäß dem aktuellen Betriebsfinanzierungsplan aber rund die Hälfte des Wasserverkaufes ausmacht, ist es unumgänglich, eine Anpassung des Verkaufspreises von € 1,69 auf € 1,75 durchzuführen, um mit der verbleibenden Spanne den laufenden Betriebsaufwand abdecken zu können. Die bisherige Wasserabgabenordnung wäre daher entsprechend abzuändern und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen:

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wilfersdorf hat in seiner Sitzung am 09.12.2015 eine Änderung der §§ 6 und 7 sowie die Wiederverlautbarung der restlichen Inhalte der Wasserabgabenordnung vom 12.12.2008 beschlossen.

VERORDNUNG ÜBER DIE EINHEBUNG von WASSERVERSORGUNGSABGABEN UND WASSERGEBÜHREN
gemäß § 12 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 LGBl. 6930-4:

WASSERABGABENORDNUNG

für die öffentliche Gemeindewasserleitung in der Marktgemeinde Wilfersdorf.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung bezieht sich auf die Katastralgemeinden: Wilfersdorf, Hobersdorf, Bullendorf und Ebersdorf. Ausgenommen davon sind jene in der KG Hobersdorf gelegenen Flächen des Betriebsgebietes „interkommunaler Wirtschaftspark Mistelbach-Wilfersdorf“. Folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren werden erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbereitstellungsgebühren
- e) Wasserbezugsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung

- 1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **€ 6,81** festgesetzt.
- 2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von **€ 4,115.404,00** (€ 144,65 = 4,71 % der durchschnittlichen Baukosten für einen Längensmeter des Rohrnetzes) und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 28.450 lfm. zu Grunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

- 1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- 2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeit durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- 3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

- 1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **€ 21,00** pro m³/h festgesetzt.
- 2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wasserzähler- Verrechnungs- Größe in m ³ /h	mal	Bereitstellungs- betrag in € pro m ³ /h	=	Bereitstellungs- gebühr in € pro Jahr
3	x	€ 21,00	=	€ 63,00
7	x	€ 21,00	=	€ 147,00

12	X	€	21,00	=	€	252,00
17	X	€	21,00	=	€	357,00
25	X	€	21,00	=	€	525,00

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- 1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit **€ 1,75** festgesetzt.
- 2) Die Wasserbezugsgebühren sind für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler noch nicht beigelegt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gemäß § 6 Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesungszeiträume gleichmäßig aufgeteilt.

§ 8

**Ablesungszeitraum,
Entrichtung der Wasserbezugsgebühr**

- 1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Juli und endet mit 30. Juni eines jeden Jahres.
- 2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühren werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

von	1. Juli	bis	30. September
von	1. Oktober	bis	31. Dezember
von	1. Jänner	bis	31. März
von	1. April	bis	30. Juni
- 3) Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. August, 15. November, 15. Februar und 15. Mai eines jeden Jahres fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungszeitraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenverordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2016 in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der vorher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Anpassung der Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr von € 1,69 auf € 1,75 pro m³ ab 01.07.2016 und somit die Änderung des § 7 der Wasserabgabenverordnung samt Wiederverlautbarung der restlichen Inhalte der Verordnung zu beschließen. Hierüber lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen.

6) Änderung der Kanalabgabenverordnung

a) Einmündungsabgabe (§ 2)

Durch die investitionsbedingte Steigerung der Gesamtbaukosten für die öffentliche Kanalisationsanlage (inkl. Kläranlage) ist es erforderlich, den Einheitssatz für die Berechnung der Einmündungsabgabe für den Mischwasserkanal von € 12,50 auf € 13,50 ab 01.04.2016 anzuheben. Nach Rücksprache mit der NÖL/WA4 wurden die Leitungslängen aktualisiert und der Einheitssatz beim Schmutzwasserkanal auf € 9,80 sowie der Einheitssatz für den Regenwasserkanal auf € 3,70 angepasst. Diese Tarifänderungen sind im § 2 der Kanalabgabenverordnung einzuarbeiten und neu zu beschließen.

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wilfersdorf hat in seiner Sitzung am 09.12.2015 eine Änderung der §§ 2 und 6 sowie die Wiederverlautbarung der restlichen Inhalte der Kanalabgabenordnung vom 12.12.2008 beschlossen.

V E R O R D N U N G

über die Einhebung von KANALABGABEN gemäß § 1 NÖ Kanalgesetz 1977, LGBl. 8230-5
für die öffentliche Abwasserbeseitigungs- und Abwasserreinigungsanlage
in der Marktgemeinde Wilfersdorf (KG Wilfersdorf, Hoberndorf, Bullendorf und Ebersdorf)

§ 1

Geltungsbereich

In der Marktgemeinde Wilfersdorf werden für die öffentliche Abwasserbeseitigungs- und Abwasserreinigungsanlage Kanalerichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe des Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

Der Ver- und Entsorgungsbereich erstreckt sich über die Katastralgemeinden: Bullendorf, Ebersdorf, Hoberndorf und Wilfersdorf; ausgenommen sind die in der KG Hoberndorf gelegenen Flächen des interkommunalen Wirtschaftsparks Mistelbach-Wilfersdorf.

§ 2

**A.) Einmündungsabgaben für den Anschluss an
oder die Umgestaltung in einen öffentlichen
Mischwasserkanal**

- 1.) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 mit **€ 13,50** (das sind 2,89 Prozent der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten von € 431,93) festgesetzt.
- 2.) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 werden für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 14.659.587,- und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanals von 33.940 lfm. zu Grunde gelegt.

**B.) Einmündungsabgaben für den Anschluss an
oder die Umgestaltung in einen öffentlichen
Schmutzwasserkanal**

- 1.) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 mit **€ 9,80** (das sind 4,78 Prozent der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten von € 205,18) festgesetzt.
- 2.) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 werden für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 61.348,- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanals von 299 lfm. zu Grunde gelegt.

**C.) Einmündungsabgaben für den Anschluss an
oder die Umgestaltung in einen öffentlichen
Regenwasserkanal**

- 1.) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 mit **€ 3,70** (das sind 1,52 Prozent der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten von € 243,88) festgesetzt.
- 2.) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 werden für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 186.568,- und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanals von 765 lfm. zu Grunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der jeweilige Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgabe zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgabe

Ergibt sich aus § 4 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ. Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 80 % der gemäß § 3. des NÖ. Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 6

**Kanalbenützungsgebühr
für den Mischwasserkanal, den Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)
sowie für den Regenwasserkanal**

1. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a) Mischwasserkanal	€	2,47
b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)	€	2,47

Hinweis: Gemäß § 5 NÖ Kanalgesetz 1977 gelangt ein um 10 % erhöhter Einheitssatz zur Anwendung, wenn von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schmutz- und Niederschlagswasser eingeleitet werden.

2. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung des Regenwasserkanals (§ 5 Abs. 5 NÖ Kanalgesetz 1977) wird der Einheitssatz mit **€ 1,10** festgesetzt.

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres auf das Konto der Marktgemeinde Wilfersdorf zu entrichten.

§ 8

Ermittlung der Berechnungsunterlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schlussbestimmungen

- 1.) Diese Kanalabgabenordnung wird mit Ausnahme des § 2 (Einmündungsabgaben) mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt (§11 NÖ Kanalgesetz 1977). Die Änderung im § 2 tritt erst am 1. April 2016 in Kraft.

- 2.) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben und Gebührensätze anzuwenden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Anpassung des Einheitssatzes für die Einmündungsabgabe für den Mischwasserkanal von € 12,50 auf € 13,50 pro m² (exkl. USt.) mit Wirksamkeit ab 01.04.2016 zu beschließen. Hierüber lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen.

b) Benützungsgebühr (§ 6)

Da die Geldmittel für die erforderlichen und kostenintensiven Investitionen bei der Kläranlage nur im Wege einer Darlehensfinanzierung aufgebracht werden konnten, sind nun die planmäßigen Maßnahmen zur Bedeckung des Zinsen- und Tilgungsverlaufes durchzuführen. Neben der Kontrolle der Berechnungsflächen auf deren Aktualität ist gemäß dem adaptierten Betriebsfinanzierungsplan aber auch die Anhebung der laufenden Kanalbenutzungsgebühr für den Mischwasserkanal und den Schmutz- und Regenwasserkanal von € 2,34 auf € 2,47 ab 01.01.2016 erforderlich. Diese Tarifänderungen sind im § 6 der Kanalabgabenverordnung einzuarbeiten und neu zu beschließen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Anpassung der Kanalbenutzungsgebühr auf € 2,47 pro m² (exkl. USt.) ab 01.01.2016 und somit die Änderung des § 6 der Kanalabgabenverordnung samt Wiederverlautbarung der restlichen Inhalte der Verordnung zu beschließen. Hierüber lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss: mehrheitlich angenommen, 1 Gegenstimme: GR Draxler Gunar.

7) Änderung der Abfallwirtschaftsverordnung

Da seitens der Bevölkerung immer wieder der Wunsch zur Verkürzung der Intervalle bei der Papierabfuhr geäußert wurde und den Kosten für die zusätzliche Hausabholung auch höhere Erlöse gegenüberstehen, wurde der Verbesserungsvorschlag im zuständigen Ausschuss befürwortet. Obwohl die Preise für die Haushalte gleich bleiben, ist auch in diesem Fall der § 5 der Abfallwirtschaftsverordnung hinsichtlich der Papierabfuhr von 6 auf 7 abzuändern.

VERORDNUNG ÜBER DIE AUSSCHREIBUNG VON ABFALLWIRTSCHAFTS-
GEBÜHREN UND ABFALLWIRTSCHAFTSABGABEN
gemäß § 23 NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992, LGBl. 8240-4:

ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG

§ 1 AUSSCHREIBEN

Der Gemeinderat beschließt Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben auszuschreiben.

§ 2 PFLICHTBEREICH

Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Wilfersdorf (KG Wilfersdorf, KG Hobersdorf, KG Bullendorf, KG Ebersdorf) ausgenommen die in der KG Hobersdorf gelegenen Flächen im Betriebsgebiet des interkommunalen Wirtschaftsparks Mistelbach-Wilfersdorf.

§ 3 AUZÄHLUNG DER NEBEN MÜLL IN DIE
ERFASSUNG UND BEHANDLUNG EINBEZOGENEN ABFALLARTEN

Neben Müll (Restmüll) werden folgende Abfallarten in die Erfassung und Behandlung einbezogen:

Sperrmüll,	Altglas,
Altpapier,	Altmetalle,
Altstoffe,	Altholz,
Speisefette (NÖLI)	Getränkepackungen (Ökobox)
kompostierbare (biogene) Abfälle	Inertstoffe
Leichtstoffe (z.B.: Inhalt des „Gelben Sackes“,	Styroporverpackungen)

§ 4 ERFASSUNG UND BEHANDLUNG VON ABFÄLLEN

- 1) Abfälle sind getrennt nach Restmüll, Wertstoffen (verwertbaren Stoffen, wie z.B.: Papier, Weiß- und Buntglas, Holz, Metalle, Speisefette, Leichtstoffe), Inertstoffen und kompostierbaren Abfällen (Biomüll) zu sammeln.
- 2) Restmüll und Papier sind in den zugeteilten Müllbehältern, Plastikhohlgefäße, Kleinmetalle und Metalldosen sind in den Gelben Säcken zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt. Bei vorübergehendem Mehranfall können zusätzlich Restmüllsäcke bei der Marktgemeinde Wilfersdorf bezogen werden.
- 3) Der anfallende Restmüll wird im Wege des Abfallverbandes „GAUM“ einer thermischen Verwertung zugeführt.
- 4) Altstoffe sind gesondert in die im Gemeindegebiet (Sammelinseln bzw. im Altstoffsammelzentrum Bullendorf) befindlichen Müllbehälter einzubringen. Inertstoffe aus privaten Haushalten sind im Altstoffsammelzentrum Bullendorf einzubringen.
- 5) Altstoffe und Inertstoffe werden einer Verwertung zugeführt.
- 6) Kompostierbare Abfälle können im örtlichen Nahebereich einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt werden, wenn diese nachgewiesen wird. In allen anderen Fällen sind diese Abfälle in den zugeteilten Behältern (Biotonnen) zu sammeln, welche von den

einzelnen Liegenschaften abgeholt und über eine behördlich konzessionierte Entsorgungsfirma entsorgt werden. Im Altstoffsammelzentrum Bullendorf werden keine Küchenabfälle bzw. Speisenreste entgegen genommen.

§ 5 ABFUHRPLAN

Im Pflichtbereich werden	13	Einsammlungen von Restmüll
	7	Einsammlungen von Altpapier
	9	Einsammlungen des „Gelben Sackes“
	35	Abfahren von kompostierbarem Biomüll

durchgeführt. Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

Die Sperrmüllsammmlung erfolgt im Bringsystem und zusätzlich einmal pro Jahr mittels Abholung durch die Gemeinde gegen vorherige Anmeldung von den Grundstückseigentümern bzw. Nutzungsberechtigten im Gemeindeamt. Der Termin wird jeweils in den Gemeindenachrichten verlautbart.

§ 6 ABFALLWIRTSCHAFTSGEBÜHR UND ABFALLWIRTSCHAFTSABGABE

- 1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil und einem Bereitstellungsanteil.
- 2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt nach der Anzahl der Abfuhrtermine.
- 3) Die Grundgebühr beträgt:

I. für die Abfuhr von **Restmüll:**

bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Behälter und Abfuhr

a) für einen Müllbehälter mit 120 Liter	€	6,29
b) für einen Müllbehälter mit 240 Liter	€	7,63
c) für einen Müllcontainer mit 1.100 Liter	€	69,60

ergänzend zu den oben angeführten Müllbehältern werden auch folgende Behälter für eine einmalige Benützung (Müllsäcke) angeboten:

für einen Müllsack mit 60 Liter	€	1,867
---------------------------------	---	--------------

II. für die Abfuhr von **Biomüll bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Biotonne) pro Behälter und Abfuhr**

für einen Müllbehälter mit 120 Liter	€	1,41
für einen Müllbehälter mit 240 Liter	€	2,39

- 4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt **45,42 %** der Abfallwirtschaftsgebühr (exkl. Bereitstellungsbetrag) für die Restmüllentsorgung.
- 5) Der Bereitstellungsbetrag beträgt jährlich **€ 20,00** pro Wohnung.
- 6) Die gesetzliche Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

§ 7 FÄLLIGKEIT

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in 4 gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig und werden entsprechend vorgeschrieben.

§ 8 ERHEBUNG DER BEMESSUNGSGRUNDLAGE

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt in Wilfersdorf abzugeben.

§ 9 AUFSTELLUNGORT

Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter (Mülltonnen/Müllsäcke) im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze ab 06:00 Uhr so bereitzustellen bzw. an den Rand derjenigen Straße zu bringen, welche vom Müllabfuhrwagen befahren wird, dass dadurch der öffentliche Verkehr bzw. der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt werden und die Abholung ohne Erschwernisse oder erhöhtem Zeitaufwand möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.

§ 10 INKRAFTTRETEN

Diese Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Der Bürgermeister stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Änderung des § 5 der Abfallwirtschaftsverordnung mit Wirksamkeit per 01.01.2016 und die Wiederverlautbarung der restlichen Inhalte der Verordnung zu beschließen. Hierüber lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen.

8) Auszahlung von Subventionen an Vereine für das Jahr 2015

Da sämtliche Ansuchen der Vereine eingelangt sind, ersucht der Ausschuss I die rückwirkende Auszahlung von Subventionen für das abgelaufene Jahr in der budgetmäßig vorgesehenen Höhe von € 12.385,00 (Beilage 2) als Anerkennung für die von Freiwilligen erbrachten Leistungen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass der Gemeinderat die Auszahlung der Subventionen wie oben beziffert beschließen möge. Hierüber lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen.

9) Dienstpostenplan für 2016

Der Vorsitzende berichtet über die vorgesehenen Dienstposten im Haushaltsjahr 2016. Dieser ist

gegenüber dem Vorjahr bis auf die Schaffung eines zusätzlichen Dienstpostens für die Kinderbetreuung (2 Teilzeitkräfte anstelle einer karrenzierten Kinderbetreuerin) unverändert. Bei den Kinderbetreuerinnen ist je nach angemeldeter Kinderanzahl mit Anpassungen der Stundenanzahl zu rechnen.

Dienststelle Name	Dienst- zweig	Verwendungs- gruppe Nr.	Funktions- gruppe	Personal- zulage	Besch. Ausmaß
<u>Gemeindeamt</u>					
Prinz Robert	56	6	VIII	ja	40
Pleyel Wolfgang	56	6			40
Ackermann Reg.	85	5			40
Hobersdorfer Ren.	85	5			40
Bauer Manuela	71	4/5			20
Ulrich Gerda	2	2			20
<u>Schulwarte+Frühbetreuung</u>					
Haimer Doris	16	2			20
Helnwein Sonja	16	2			20
Wallisch Renate	12	3			5
<u>Kinderbetreuerinnen</u>					
Geyer Alexandra (neu)	12	3			18 *)
Saler Yvonne (neu)	12	3			24 *)
Parrer Maria	12	3			28,5 *)
Stetter Hermine	12	3			30 *)
Amon Irene	12	3			25 *)
Schneider Helga	12	3			35 *)
Piwald Elfriede	12	3			22 *)
Borensky Ernestine	12	3			18 *)
<u>Gemeindearbeiter</u>					
Graf Josef	2	5	VI	ja	40
Herbst Wolfgang	2	5			40
Schmid Josef	2	5			40
Kroupa Christian	2	5			40

*) aktuelles Beschäftigungsausmaß; Stundenanzahl muss während des Jahres gemäß tatsächlicher Kinderanzahl jeweils an die gesetzlichen Richtlinien angepasst werden.

Der zuständige Ausschuss I hat über die einzelnen Änderungen bei den Dienstposten beraten und empfiehlt dem Gemeindevorstand, dem vorliegenden Dienstpostenplan (Beilage 3) zuzustimmen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag an den Gemeinderat, dass dieser den Dienstpostenplan in der vorliegenden Form beschließen möge. Hierüber lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen.

10) **Voranschlag für das Haushaltsjahr 2016**

Der Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2016 wurde am 12.11.2015 den Mitgliedern des Gemeinderates vorgestellt und die wesentlichen Einflussfaktoren und Abänderungen zum Vorjahr gesondert erläutert. Der Bürgermeister berichtet über einige Abänderungen im ordentlichen Haushalt sowie über die im Außerordentlichen Haushalt vorgesehenen Projekte. Weiters wurden auch die Empfehlungen der Aufsichtsbehörde gemäß der letzten Gebarungseinschau eingearbeitet (z.B.: Maastricht-Umbuchungen). Der nun vorliegende Voranschlagsentwurf weist somit folgende Summen auf:

	Einnahmen	Ausgaben
Ordentlicher Voranschlag	3.516.200,00	3.516.200,00
Außerordentlicher Voranschlag	<u>1.769.000,00</u>	<u>1.769.000,00</u>
Gesamtvoranschlag 2016	5.285.200,00	5.285.200,00

Der Voranschlagsentwurf für 2016 war in der Zeit vom 24.11.2015 bis einschließlich 09.12.2015 im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Die Obmänner der im Gemeinderat vertretenen Parteien, der Prüfungsausschuss sowie alle weiteren

Mitglieder des Gemeinderates haben auf elektronischem Weg eine Datei erhalten und konnten bei Bedarf jederzeit auch ein ausgedrucktes Exemplar anfordern (Beilage 4).

Der Bürgermeister stellt den Antrag an den Gemeinderat, den vorliegenden Voranschlag für das Haushaltsjahr 2016 zu beschließen. Hierüber lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss: mehrheitlich angenommen, 1 Gegenstimme: GR Draxler Gunar.

11) mittelfristiger Finanzplan 2017-2020

Im mittelfristigen Finanzplan wurde versucht, aus heutiger Sicht die Entwicklung des Gemeindehaushaltes einschließlich der geplanten außerordentlichen Vorhaben in den nächsten 4 Jahren darzustellen. Entsprechend den aktuellen Prognosen über den künftigen Zufluss an Ertragsanteilen ist das Gebot der Sparsamkeit weiterhin zu befolgen. Die Aufsichtsbehörde verlangt außerdem, dass die marktwirtschaftlichen Betriebe (Wasser, Kanal, Abfall) unbedingt kostendeckend geführt werden. Der ordentliche Haushalt erlaubt nur geringe Zuführungen für einzelne Vorhaben im außerordentlichen Haushalt. Größere Projekte sind daher nur in Teilabschnitten durch Auflösung von Rücklagen bzw. Inanspruchnahme von Darlehen und mit Hilfe der Unterstützung des Landes realisierbar. Der unter diesen Gesichtspunkten ausgearbeitete Finanzplan ist vom Gemeinderat zu beschließen (Beilage 5).

Der Bürgermeister stellt den Antrag an den Gemeinderat, den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2017-2020 zu beschließen. Hierüber lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss: mehrheitlich angenommen, 1 Gegenstimme: GR Draxler Gunar

12) Personalangelegenheiten (nicht öffentlich)

siehe gesondertes Protokoll vom 09.12.2015.

13) Ankauf landw. Grundstück, KG Hobersdorf

In der Vergangenheit hat sich herausgestellt, dass bei diversen Grundstücksverhandlungen immer wieder ein Bedarf für Tauschgrundstücke besteht. Unter diesem Hintergrund hat die Gemeinde bei einer telefonischen Anfrage ein grundsätzliches Interesse bekundet. Am heutigen Tag ist nun das Verkehrswert-Gutachten des gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Alfred Fritz für das landwirtschaftlich genutzte Grundstück Nr. 1152, EZ 174, KG Hobersdorf mit einer Fläche von 13.709 m² zu einem m²-Preis von € 2,50 und somit einem Verkehrswert von € 34.000,00 (abgerundet) eingetroffen.

Aus diesem Grund stellt der Bürgermeister den Antrag an den Gemeinderat, den Ankauf des oben angeführten Grundstückes zu diesem Zweck zu beschließen. Hierüber lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen.

Bericht des Bürgermeisters:

Bericht von der Vorstandssitzung am 30.11.2015:

- Auszahlung eines Deponiekostenzuschusses
- Umrüstung der Wandlampen im Schloss-Innenhof auf LED
- Abschreibung von uneinbringlichen Forderungen
- Entschädigung für diverse gemeinnützige Leistungen genehmigt
- Arbeitsgruppe für Neuerstellung Homepage wurde zusammengestellt
- Stellungnahme zum Bericht über die Gebärungseinschau des Landes
- Eröffnung neues Spendenkonto „Flüchtlingshilfe“
- Beantragung Bankomatkarte für Amtskasse
- Zuständigkeit der BH bei gewerbl. Bauverfahren

Bericht von den Ausschüssen:

- Sitzung Ausschuss V „Dienstleistungen“ am 25.11.2015
- Jeden Mittwoch: Baubesprechungen in Kläranlage

zu aktuellen Themen:

- Flüchtlingsinfo Wilfersdorf
- Bericht über Kanalvermessungsarbeiten
- Bericht vom Projektstand in der Kläranlage
- FC-Wilfersdorf, Erneuerung der Flutlichtanlage: weitere Beratung Ausschuss
- Termin Visitation-Bischof
- Bericht über 13 % USt Kindergarten ab 2016
- Wertstoffsammelstelle ev. gemeinsam mit Mistelbach u. GAUM im Wirtschaftspark
- Sponsoringbeitrag für Bankomat von Raika eingetroffen
- Versicherungsangebot: Gruppenunfall
- Berufungsentscheidung Bauverfahren

sowie von folgenden Terminen:

12.11.2015	GR-Sitzung (2015/06)
14.11.2015	FF-Wilfersdorf: Ausbildungsprüfung technische Hilfeleistung (Gold) Kanalvermessungen
15.11.2015	Leopoldiweinsegnung
16.11.2015	Treffen Flüchtlingshilfe (Ehrenamtliche)
17.11.2015	Besprechung bezüglich Autobahnmeisterei (Standort) Besprechung DI. Drexler (Neustiftgasse) Generalversammlung NOE-Regional in Zistersdorf
18.11.2015	Sitzung vom „Weinv. Dreiländereck“ in Altlichtenwarth
20.11.2015	Besprechung mit Raiffeisenbank wg. Bankomat Gemeindenachmittag im EKM
21.11.2015	Kanalvermessungen in Hobersdorf
21.+22.11.2015	FF-Heuriger – Hobersdorf im EKM
22.11.2015	Besichtigung Vorplatz Grabkapelle Wilfersdorf Konzertmusikbewertung in Gaweinstal (Musikverein) Buchausstellung bei Fam. Sedlacek in Ebersdorf
23.11.2015	Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden (EKM) Flüchtlingsinfo im EKM
24.11.2015	Vorbesprechung für Entwicklungskonzept (Raumplanung) Jour Fixe beim WIPA in Mistelbach Elternabend im KIGA Bullendorf
25.11.2015	Dorferneuerung Wilfersdorf Sitzung – Ausschuss V
26.11.2015	Eröffnung der Umfahrung Mistelbach gewerbebehördliche Überprüfung beim Betonmischwerk Kanalvermessungen in Hobersdorf
27.11.2015	Gespräche mit EVN Barbarafeier des ÖKB
28.11.2015	Kanalvermessungen in Hobersdorf
28.+29.11.2015	Adventzauber in Bullendorf-Fuchsenweg
30.11.2015	Mitgliederversammlung Zaya-Wasserverband Drösing/Ebersdorf gewerbebehördliche Überprüfung – Fa. Troll gewerbebehördliche Überprüfung - Beherbergung Kronberger Vorstandssitzung
01.12.2015	GAUM-Mitgliederversammlung – Herrnbaumgarten
02.12.2015	Bauverhandlungen Vorstandssitzung – WIPA A5
03.12.2015	Regionale Leitplanung – Gaweinstal
05.+ 06.12.2015	Advent im Schloss
07.12.2015	Weihnachtsfeier – Tennisverein Prinzendorf
09.12.2015	GR- Sitzung (2015/07)

Allfälliges:

Der Bürgermeister berichtet Weiters über:

- Termine für Ausgabe der Berechtigungskarten und „Gelbe Säcke“ werden vereinbart
- Dank an die Mitglieder des Gemeinderates für die konstruktive Zusammenarbeit bei den zahlreichen Projekten im abgelaufenen Jahr
- Weihnachtswünsche an die Gemeinderäte und deren Familien
- Ausgabe des Bildbandes „30 Jahre Heimatmuseum“ als Präsent

gf.GR. Hager Johann berichtet über aktuelles aus dem Ausschuss II:

- das Thema einer Gebührenanhebung wurde bereits am 08.10.2015 im Ausschuss II diskutiert.
- Begrenzung des Förderanteils des Landes, Kostensenkung durch höhere Elternbeiträge wurde verworfen, dafür die Auflassung einer Gruppe beschlossen, Kündigung von Frau Körbel durch NÖ Familienland und Neuanstellung in Pillichsdorf.
- Die gute Zusammenarbeit im Gemeinderat und wünscht den Mitgliedern des Gemeinderates eine besinnliche Weihnachtszeit.

Vizebgm. Strasser Gerhard dankt:

- den Gemeinderäten der drei Fraktionen für die gedeihliche Zusammenarbeit sowie
- den Bediensteten im Gemeindeamt und im Bauhof für die geleistete wertvolle Arbeit

GR. Draxler Gunar bedankt sich:

- ebenfalls für die Zusammenarbeit und
- übergibt ein kleines Advent-Präsent.

GR. Graf Adolf berichtet über:

- Malerarbeiten im Jugendheim Bullendorf und überbringt eine
- Einladung zur Wiedereröffnung am Nachmittag des 31.12.2015.

gf.GR. Huysza Florian, DI. stellt vor:

- Vorentwurf des Ortsplans ist eingetroffen und wird zur Einsichtnahme aufgelegt.

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, schließt der Bürgermeister um 21:07 Uhr die Sitzung.